



A-Post
Gemeinderat
Schulstrasse 5
Postfach 61
9323 Steinach

27. Juli 2011

Gemeinde Steinach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan NLK – Hauptstrasse**

Der nordwestliche Teil von Steinach wird ab der Hauptstrasse über die Bahnunterführung an die neue Kantonsstrasse, welche den Anschluss von der Hauptstrasse an den Autobahzubringer Arbon Süd gewährleisten soll, angebunden. Die neue Strasse führt mitten durch die Parzelle Nr. 1 und zerschneidet die Grünzone Gärten in zwei Teile. Gemäss vorliegendem Teilzonenplan wird die südliche Teilfläche in die Wohn-Gewerbezone WG3 umgezont und die nördliche Teilfläche verbleibt in der Grünzone.

Die Bemerkungen aus der Vorprüfung vom 1. März 2011 sind im vorliegenden Teilzonenplan eingeflossen. Am 4. April 2011 hat der Gemeinderat diesen erlassen. Der Teilzonenplan wurde vom 19. April 2011 bis 18. Mai 2011 öffentlich aufgelegt und vom 30. Mai 2011 bis 28. Juni 2011 dem fakultativen Referendum unterstellt. Gemäss Schreiben der Gemeinde gingen während der Auflagefrist keine Einsprachen ein und das Referendum wurde nicht ergriffen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren ergibt sich im Rahmen der Genehmigungsprüfung folgende Bemerkung:

- Gemäss dem Kataster der belasteten Standorte sind im fraglichen Gebiet keine Belastungen bekannt. Sollte wider Erwarten während Bauarbeiten verschmutztes Material zum Vorschein kommen, ist eine umweltgerechte Entsorgung nach den Vorgaben der technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600; abgekürzt TVA) sicherzustellen.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Bemerkungen aus der Genehmigungsprüfung sind zu beachten.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie